Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in

Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 38 (1917)

Heft: 3-4

Artikel: I. Statuten des schweizerischen Schulmuseums in Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-266982

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I.

Statuten

des

schweizerischen Schulmuseums in Bern.

- § 1. Das schweizerische Schulmuseum in Bern (bisher schweizerische permanente Schulausstellung) ist eine Stiftung zur Förderung des Schulwesens und steht unter der Aufsicht der Regierung des Kantons Bern.
 - § 2. Diese Stiftung unterhält folgende Sammlungen:
 - a) mustergültige Schulhauspläne und Schulgeräte;
 - b) vorzügliche Lehrmittel und Fachschriften;
 - c) Lehrmittel, welche in den schweizerischen und ausländischen Schulen in Gebrauch sind;
 - d) Schulgesetze, Verordnungen, Schulberichte;
 - e) eine pädagogische Bibliothek;
 - f) Schulstatistik.
- § 3. Die Kosten werden bestritten durch Beiträge des Bundes, der Kantons- und Gemeindebehörden, durch den Unterstützungsverein, sowie durch Schenkungen und Vergabungen.
- § 4. Die Direktion des Schulmuseums besorgt die Verwaltung. Sie wird von der Unterrichtssdirektion aus drei Mitgliedern bestellt, von denen ein Mitglied als Vertreter dieser Direktion, das zweite auf Vorschlag des Gemeinderates der Stadt Bern, das dritte auf Vorschlag des Unterstützungsvereins ernannt werden.
- § 5. Die Amtsdauer der Mitglieder der Direktion erstreckt sich auf drei Jahre. Die Direktion wählt ihren Präsidenten, Kassier und Sekretär und den Verwalter. Ihr steht die Anstellung des erforderlichen Hülfspersonals, sowie die Bestimmung der Dienstbesoldung desselben zu. Die Direktion ermächtigt zwei ihrer Mitglieder

zu rechtskräftiger Unterschrift, sie ist befugt, auch dem Verwalter dieses Recht zu erteilen.

- § 6. Die Direktion wählt eine Anzahl Fachmänner, welche mit ihr die ins Schulmuseum aufzunehmenden Gegenstände auswählt. Die Mitglieder des Unterstützungsvereins haben das Recht, durch Eintragung ihrer Wünsche in ein Desiderienbuch bezügliche Anträge zu stellen.
- § 7. Den Mitgliedern der Direktion kann durch die Versammlung des Unterstützungsvereins für ihre Arbeit und für Barauslagen eine Entschädigung gesprochen werden. Fachmänner, die bei der Auswahl der Gegenstände mitwirken, erhalten bei erheblicher Inanspruchnahme (ausführliche Rezensionen und Zusammenstellung von Sammlungen etc.) ein angemessenes Honorar.
- § 8. In Ausführung des Art. 2 finden im Museum folgende Gegenstände Aufnahme:
 - a) Pläne und Modelle von Schulhausbauten;
 - b) Schulmobiliar;
 - c) Schulbücher und Vorlagen,
 - d) Veranschaulichungsmittel, heimatkundliches Material;
 - e) Apparate, Instrumente;
 - f) weibliche Handarbeiten;
 - g) Kinder- und Schulgartenobjekte;
 - h) Schulliteratur, Schulgeschichte, Schulgesetze und Schulstatistik;
 - i) Pädagogische Fachschriften und Literatur der verschiedenen Fächer.
- § 9. Die Sammlungen werden unterhalten und vermehrt durch Ankauf und Schenkungen, durch Zusendung von Gegenständen zur zeitweiligen Ausstellung.
- § 10. Jeder Gegenstand, dessen Ankauf vermittelt werden kann, trägt die Angabe des Preises, den Namen des Ausstellers; er wird inventarisiert, wenn er Eigentum des Schulmuseums ist, ausserdem wird ein besonderes Verzeichnis der Geber angelegt.
 - § 11. Das Organ des Schulmuseums ist der Pionier.
- § 12. Das Schulmuseum nimmt auf kürzere Zeit Gegenstände zur Ausstellung an, die wesentliche Verbesserungen und Neuheiten von Schulgeräten und Lehrmitteln bieten. Solche können zu diesem Zweck auch gemietet werden.

- § 13. Das Schulmuseum unterhält eine Ausleihstelle von Lehrmitteln. Die dem Unterstützungsverein beigetretenen Schulkommissionen haben das Recht, soweit die Vorräte reichen, Lehrmittel nach den besonderen Vorschriften des Reglementes für den Gebrauch in den Schulen zu beziehen.
- § 14. Die Besichtigung des Schulmuseums ist während den dazu bestimmten Stunden für erwachsene Personen frei; sie haben sich dem Personal und den Anordnungen der Direktion zu fügen.
- § 15. Die Benützung der Bibliothek ist den Behörden und den Einzelmitgliedern des Unterstützungsvereins gestattet unter den von der Direktion erlassenen reglementarischen Bestimmungen.
- § 16. Jeder, der die Sammlungen benützt, haftet für die geliehenen Gegenstände und ist beim Verlust oder im Falle von Beschädigungen derselben zu vollem Schadenersatz verpflichtet.
- § 17. Die Revision dieser Statuten kann jederzeit vorgenommen werden unter der Bedingung der schriftlichen Zustimmung der subventionierenden Behörden und durch Mehrheitsbeschluss der ordnungsgemäss einberufenen Vereinsversammlung.

Bern, den 1917.

Der Präsident:

Der Sekretär: